

Hinweis über öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.09.2017

1.) Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2018. 2.) Festsetzung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühren 2018.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.wolfenbuettel.de.

Der Bürgermeister gez. Pink

Wolfenbüttel, der 28.12.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für 2018

Für Hundehalter (Steuerschuldner), bei denen sich die Besteuerungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird die Hundesteuer für 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer für das Jahr 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen – jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2018 – fällig. Für Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung eines Jahresbetrages Gebrauch machen, wird die Hundesteuer zum 01.07.2018 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Besteuerungsgrundlagen und der Steuerbetrag aufgehoben oder geändert werden, wird ein Aufhebungs- oder Änderungsbescheid erteilt.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 4727, 38037 Braunschweig, oder Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts eingelegt werden. Die Klage wäre gegen die Stadt Wolfenbüttel zu richten.

Hinweis: Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei den Verwaltungsgerichten in Niedersachsen können nach Maßgabe der niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Niedersächsisches ERVVO, Nds. GVBl. 2011, Seite 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, Seite 335) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

In diesem Zusammenhang wird an die Anmeldepflicht der Hundehalter erinnert. Jeder, der sich einen Hund anschafft oder mit ihm nach Wolfenbüttel zieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Wolfenbüttel anzumelden. Hundehalter, die dieser steuerlichen Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, werden gebeten, die Anmeldung umgehend vorzunehmen, um eine Bußgeldfestsetzung zu vermeiden.

STADT WOLFENBÜTTTEL

Wolfenbüttel, den 20.12.2017

Pink

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühren 2018

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 mit „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wolfenbüttel (Hebesatzsatzung) mit Wirkung vom 01.01.2017 die Hebesätze der

- Grundsteuer A auf 350 v.H.
- Grundsteuer B auf 460 v.H.

festgesetzt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. Berechnungsgrundlagen) und der Abgabebetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes bzw. gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühren durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018 werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen – jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2018 – fällig. Für Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung eines Jahresbetrages Gebrauch machen, werden die Grundbesitzabgaben zum 01.07.2018 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Für die Straßenreinigung haben sich aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.12.2017 mit der Neufassung der „Straßenreinigungsgebührensatzung“ der Gebührenmaßstab und somit die Gebührensätze ab 01.01.2018 geändert. Hierzu **werden im Verlauf des Jahres 2018 Änderungsbescheide erteilt.**

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 4727, 38037 Braunschweig, oder Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts eingelegt werden. Die Klage wäre gegen die Stadt Wolfenbüttel zu richten.

Hinweis: Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei den Verwaltungsgerichten in Niedersachsen können nach Maßgabe der niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Niedersächsisches ERVVO, Nds. GVBl. 2011, Seite 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, Seite 335) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

STADT WOLFENBÜTTEL

Wolfenbüttel, den 20.12.2017

Pink
Bürgermeister